

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

Mit Zustellungsurkunde

Amt Umweltamt
Diensträume Lindenallee 56 in 06295 Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter Frau Blunk Zimmer 1.06
Durchwahl 03464/535-4508 Fax 03464/535-3190
E-Mail britta.blunk@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen BlmSchG/9/2024/137	Datum 04.03.2025
-------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 16b Abs. 1 und 2 BlmSchG und § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 22.11.2024 (Posteingang 27.11.2024) und der Ergänzung vom 21.01.2025 (Posteingang per E-Mail am 21.01.2025)

Sehr geehrter Herr Schneider,

auf der Grundlage des o. g. Antrages nach § 9 Abs. 1a BlmSchG i. V. m. § 16b Abs. 1 und 2 BlmSchG und § 6 WindBG und dessen Ergänzung sowie der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) ergeht für die Windenergieanlagen (WEA) in Benndorf mit nachfolgenden Standortkoordinaten

WEA Nr.	WEA Typ	Nennleistung in MW	Nabenhöhe in m	Rotor-Durchmesser in m	Gesamthöhe in m	Gemarkung Benndorf			
						Flur	Flurstück	Koordinaten ERTS89-UTM 32	
								X	Y
WEA 01	Nordex N163/6.X	7,0	164	163	245,5	2	109	670.733	5.716.111
WEA 02	Nordex N163/6.X	7,0	164	163	245,5	1	78	670.148	5.716.222
WEA 03	Nordex N163/6.X	7,0	164	163	245,5	1	80	670.395	5.715.925

folgende Entscheidung:

Vorbescheid

I. Tenor

1. Es handelt sich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
2. Dem Vorhaben stehen
 - keine Ziele der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB,
 - keine in Aufstellung befindlichen als unbenannte Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB und
 - keinen Darstellungen des Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB entgegen.Von dieser Prüfung werden ausdrücklich alle sonstigen öffentlichen Belange - seien sie in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausdrücklich benannt oder nicht - ausgeschlossen.
3. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III.

Umfang und Regelungsinhalt

Der Vorbescheid ergeht unter folgenden Einschränkungen und Vorbehalten:

1. Der Vorbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, dass für das geplante Repoweringvorhaben durch den Antragsteller ein Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 6 WindBG zu führen ist.
2. Die Entscheidung über die in I. dieses Bescheides genannten Genehmigungsvoraussetzungen ist gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG abschließend und bindend für ein später folgendes Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6 WindBG. Die Bindungswirkung gilt auch bei zwischenzeitlicher Änderung der Sach- und Rechtslage in dem hier beantragten Umfang.
3. Alle weiteren, nicht unter I. diese Bescheides genannten Genehmigungsvoraussetzungen nehmen nicht an der Feststellung dieses Vorbescheides teil. In Bezug auf diese Genehmigungsvoraussetzungen entfaltet dieser Vorbescheid keine Bindungswirkung für ein später folgendes Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6 WindBG, d. h. sie sind im später folgenden Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des BImSchG vollumfänglich nach der zum Entscheidungszeitpunkt dann geltenden Sach- und Rechtslage zu prüfen.
4. Der Vorbescheid ergeht unter dem Vorbehalt von umfassenden Nebenbe-

stimmungen nach § 12 BImSchG zur Sicherstellung aller Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG in einem später folgenden Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6 WindBG.

III.

Begründung

1. Antragsgegenstand

Sie beantragten am 22.11.2024 (Posteingang 27.11.2024) beim Landkreis Mansfeld-Südharz einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit je einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 163 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Es ist vorgesehen die betreffenden WEA im Rahmen eines zukünftigen Repoweringvorhabens zur errichten und 4 Bestandsanlagen zurückzubauen (§ 16b BImSchG i. V. m. § 6 WindBG). Der betreffende Genehmigungsantrag wurde noch nicht gestellt.

Laut Antrag sind gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die genannten WEA folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 245 Abs. 2 BauGB und
- Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB,
- Vereinbarkeit von in Aufstellung befindlichen Belangen als unbenannte Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB und
- Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB.

Von dieser Prüfung werden ausdrücklich alle sonstigen öffentlichen Belange - seien sie in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausdrücklich benannt oder nicht - ausgeschlossen.

2. Rechtsgrundlagen und Genehmigungsverfahren

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen nach Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), so dass die Errichtung und der Betrieb der WEA nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind.

Gemäß lfd. Nr. 1.1.8 des Anhanges zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA) ist der Landkreis Mansfeld-Südharz für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes für die Anlagen mit der Nr. 1.6.2. V des Anhanges 1 zu § 1 der 4. BImSchV zuständig.

Rechtsgrundlage für das Vorbescheidverfahren ist § 9 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 16b BImSchG. Betrifft das Vorhaben eine WEA und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB besteht nicht, wenn der Vorhabensstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG.

Weiter gilt für WEA, dass nach § 9 Abs. 1a Satz 3 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung in Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht stattfindet.

Analog zum noch zu führenden Genehmigungsverfahren nach § 16 b BImSchG ist auch im Vorverfahren der § 6 WindBG anzuwenden.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 19 BImSchG i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Landkreis Mansfeld-Südharz, Kreisplanung/ÖPNV
Sachbereich Regionalplanung
Sachbereich Bauleitplanung

und

- Gemeinde Benndorf, c/o Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden Ihnen mit Schreiben vom 20.02.25 und vom 24.02.2025 nach § 10 Abs. 5 BImSchG zur Kenntnis gegeben.

3. Entscheidung

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG soll bei Vorhaben von Windenergieanlagen, soweit ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist, über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Gemäß aktueller Gesetzesänderung zum § 9 Abs. 1a BImSchG besteht das berechnete Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des WindBG liegt, es sei denn, es handelt sich um Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Die Antragstellerin beabsichtigt die dem Antrag zugrundeliegenden 3 WEA im Rahmen eines Repoweringvorhabens zu errichten und 4 Bestandsanlagen zurückzubauen (§ 16b BImSchG i. V. m. § 6 WindBG). Der betreffende Genehmigungsantrag nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6 WindBG wurde noch nicht gestellt.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen beabsichtigt die Antragstellerin die drei neuen WEA innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen zu errichten (§ 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG). Weiter liegen die drei neuen WEA innerhalb des, nach § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG geforderten Abstandes (fünffache Gesamthöhe) zu den Bestandsanlagen gemäß dem den Antragsunterlagen beiliegendem Lageplan. Damit erfüllt das geplante Vorhaben die Voraussetzungen eines Repoweringvorhabens im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Wird durch eine spezialgesetzliche Regelung, wie hier § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen, ist eine solche auch nicht im Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheides durchzuführen.

Für die im Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides beantragten Belange sind die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend zu prüfen. Konkret erfolgte eine Prüfung in Bezug auf die Belange der Raumordnung und der Regionalplanung sowie in Bezug auf die bauplanungsrechtlichen Belange.

Die beteiligten Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Zu I. Nr. 1

Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB

Der geplante Gesamtstandort für die Errichtung der in Rede stehenden 3 Windenergieanlagen befindet sich westlich der Gemeinde Benndorf außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und bereits außerhalb eines Komplexes von Bauvorhaben, der eine in sich geschlossene Gesamtheit und nach der räumlichen Zuordnung der vorhandenen Bauten gegenüber ihrer Umgebung und den übrigen Ortsteilen einen Schwerpunkt der baulichen Entwicklung eines Gemeinwesens ergibt und Ausdruck einer Siedlungsstruktur ist.

Die Ortslage von Benndorf befindet sich in östlicher Richtung, in einer Entfernung von mehr als 1000 m.

Damit liegen diese Flurstücke eindeutig im Außenbereich, so dass die Baumaßnahme gemäß § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Bei der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB und den sonstigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Die beabsichtigte Maßnahme erfüllt die Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Danach sind die Vorhaben, die insbesondere der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und sie den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gemäß Abs. 5 v. g. Rechtsgrundlage sind die zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Davon ist vorliegend gerade noch so auszugehen.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die 3 WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese in Rede stehende Erklärung liegt den Antragsunterlagen bei.

Planungsrechtlich wird dem Antrag auf Vorbescheid zur geplanten Errichtung der in Rede stehenden 3 WEA in der Gemarkung Benndorf gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zugestimmt, da öffentliche Belange, welche durch den Bereich Bauleitplanung zu beurteilen sind, nicht berührt werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht findet der § 249 Abs. 2 BauGB auf das in Rede stehende Vorhaben keine Anwendung.

Zu I. Nr. 2 erster Anstrich

Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB

Feststellung der Raumbedeutsamkeit

Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde ist nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst festzustellen, dass es sich bei dem o. g. Planung um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Begründung der Raumbedeutsamkeit

Die Raumbedeutsamkeit der neu zu errichtenden drei WEA ergibt sich aus der besonderen Dimension der Anlagen hinsichtlich anzunehmender Nennleistung und Gesamthöhe der geplanten WEA. Aufgrund dieser Dimension und den damit verbundenen Auswirkungen auf die

planerisch gesicherten Raumfunktionen sowie auf das die Anlage umgebende Umfeld ergibt sich für das geplante Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend.

Landesplanerische Feststellung zur Genehmigungsvoraussetzung zu I. Nr. 2 erster Anstrich
Die Vereinbarkeit des Vorhabens zur Errichtung und der Betrieb der WEA 01, 02 und 03 an den vorgesehenen Standorten mit den Zielen der Raumordnung ist gegeben.

Begründung der Landesplanerischen Feststellung zur Genehmigungsvoraussetzung zu I. Nr. 2 erster Anstrich

Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010/ PÄ 2023) zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt (REP Halle 2010/ PÄ 2023). Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionalversammlung der RPG Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat. Die Regionalversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 06.11.2024 mit Beschluss-Nr. II-09-2024 den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen freigegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA erfolgt in der Zeit vom 12.02.2025 bis zum 11.04.2025.

Gemäß dem Ziel Z 103 LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind. Im Land Sachsen-Anhalt ist die

Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern und zu konzentrieren (LEP-LSA 2010, Z 108). Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) am 28.09.2023 aufgehoben worden.

Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren.

Allerdings gelten die Rechtswirkungen der am konkreten Vorhabenstandort noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie in noch rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WEA nur innerhalb der Vorranggebiete/ Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden, was für den REP Halle 2010/ PÄ 2023 mit den entsprechend ausgewiesenen Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sowie Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie gilt. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen in einem Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022).

Im geltenden REP Halle 2010/ PÄ 2023 ist unter Ziffer 5.8.2. Z die Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. VI „Benndorf“ getroffen. Das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung der standörtlichen Zuordnung der neu zu errichtenden WEA zu diesem regionalplanerisch festgelegten Wind-Vorranggebiet ist nachfolgend zusammengefasst.

Der Standort der geplanten WEA 3 befindet sich innerhalb des regionalplanerisch festge-

legten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. VI „Benndorf“. Die Standorte der geplanten WEA 1 und 2 werden auf der Grundlage der Standortdaten im Ergebnis der Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums als dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zuordenbar bewertet. Dieser Bewertung liegt zugrunde, dass bezogen auf den Maßstab der kartographischen Darstellungen im REP Halle 2010 (vgl. § 9 Absatz 2 LEntwG LSA, Maßstab 1: 100.000) eine Genauigkeit der Lage der zu beurteilenden WEA in Bezug auf das betreffende Windgebiet (VRG für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von EG) auf bis zu 100 m (1 mm auf Karte) nicht feststellen lässt.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens zur Errichtung und der Betrieb der WEA 01, 02 und 03 an den vorgesehenen Standorten mit den Zielen der Raumordnung ist gegeben.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 LEntwG LSA nimmt die RPG Halle die Aufgabe der Regionalplanung für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wahr.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Belange der Windenergie für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010
- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind bei sonstigen Entscheidungen (hier: Genehmigungsverfahren nach BImSchG) öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen ist § 35 BauGB die bauplanungsrechtliche Zulassungsnorm.

Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB u. a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (Raumordnungsklausel). Öffentliche Belange stehen in der Regel auch dann entgegen, wenn dafür an anderer Stelle eine Ausweisung als Ziel der Raumordnung erfolgt ist.

Gemäß § 27 Abs. 4 ROG sind für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 des WindBG, die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 des BauGB vorrangig anzuwenden.

Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden

Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des WindBG festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

Regionalplanerische Festlegungen für den Belang Nutzung der Windenergie

Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB gelten folgende Festlegungen auf der Grundlage des ROG, fort. Im REP Halle 2010 und in der Planänderung zum REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 sind für die Planungsregion Halle Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Der planerisch- inhaltliche Zuschnitt und die Zuordnung dieser Gebiete basieren auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept.

Damit wird dem Entwicklungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG Rechnung getragen, wonach die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln sind. Gemäß Ziel 103 LEP 2010 LSA sollen insbesondere alle Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden. Gemäß Ziel 108 LEP 2010 LSA soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aufgrund ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich gesteuert werden. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (vgl. Ziel 110 LEP 2010 LSA). Darüber hinaus können Eignungsgebiete festgelegt werden (vgl. Grundsatz 82 LEP 2010 LSA). Sie dienen der planerischen Konzentration von Windenergieanlagen (vgl. Begründung zu Ziel 109 LEP 2010 LSA).

Ziel der Festlegungen zur Windenergienutzung im REP Halle 2010 und in der Planänderung zum REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 ist es, den Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dafür erforderlichen Windenergieanlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits die windhöffigen Standorte optimal nutzen und andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum vermeiden. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sollen so gering wie möglich gehalten werden (vgl. Grundsatz 5.8.1.12. REP Halle 2010). Die Umsetzung soll gemäß Ziel 5.8.1.11. des REP Halle 2010 durch eine planerische Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden im Ziel 5.8.2.2. sowie im Ziel 5.8.3.3. des REP Halle 2010 sowie im Ziel zu Punkt 5.8.2. der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 festgelegt.

Die Ziele 5.8.1.11., 5.8.2.2. und 5.8.3.3. des REP Halle 2010 sowie zu Punkt 5.8.2. der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 sind im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 ROG (in der bis zum 27.09.2023 geltenden Fassung) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird das Ziel verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie

bestimmten Bereichen vorrangig zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender Belange auszuschließen.

Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung

Ausgangspunkt der raumordnerischen Prüfung ist die Frage, ob ein Konflikt zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Vorhaben besteht. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Vorhaben den Zielen der genannten Regionalpläne offensichtlich widerspricht.

Die o. g. Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 befinden sich gemäß Ziel 5.8.2.2. i. V. m. Karte 1 des REP Halle 2010 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes: Nr. VI. Benndorf bzw. sind diesem räumlich zuzuordnen. Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den genannten Regionalplänen liegen nicht vor.

Feststellung der Untere Landesentwicklungsbehörde zur Genehmigungsvoraussetzung zu I. Nr. 2 erster Anstrich

Das beantragte Repowering-Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der beantragten Anlage vom Typ Nordex N 163 mit einer Leistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Die Anlagen werden aufgrund ihrer Dimensionen als Luftfahrthindernisse eingestuft. Des Weiteren werden sich die geplanten WEA aufgrund des Anlagentyps von der umgebenden Landschaft wesentlich abheben und weithin sichtbar sein. Die weitreichende Blickbeziehung verbunden mit den Rotorbewegungen während des Betriebes der Anlagen beeinträchtigt die Freiraumfunktion des Außenbereiches sowie das Landschaftsbild.

Die Überprüfung der vorgesehenen Standorte nach Anlage 6 (Koordinatenliste) hat für die WEA 01 und WEA 2 eine Lage außerhalb des bestehenden Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie Nr. VI „Benndorf“ (REP Halle 2023) ergeben. Der vorgesehene Standort der WEA 03 befindet sich innerhalb des Vorranggebietes.

Gemäß § 245e und § 249 BauGB ist die Umsetzung von Repowering-Vorhaben vor Erreichen der Teilflächenziele (§ 9a Abs. 2 LEntwG LSA) außerhalb von Vorranggebieten möglich, wenn die „Grundzüge der Planung“ nicht berührt werden. Die vorgesehenen Standorte der WEA_01 und WEA_2 liegen in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bleiben die die Grundzüge der Planung gemäß REP Halle 2023 gewahrt. Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Zu I. Nr. 2 zweiter Anstrich

Vereinbarkeit von in Aufstellung befindlichen als unbenannte Belange i. S. d. § 35 Abs. 3

S. 1 Bau GB

Zum Antragszeitpunkt sind dem Bereich Bauleitplanung keine „in Aufstellung befindlichen als unbenannte Belange“ bekannt und können dem Vorhaben daher auch nicht entgegenstehen. Die Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach derzeitig geltender Gesetzgebung.

Eine Beurteilung erfolgt, wie bereits ausgeführt, nach den zum Beurteilungszeitpunkt geltenden Vorschriften; Belange, welche nicht in § 35 Abs. 3 Satz 1 verankert sind, sind nicht sachverhaltsrelevant.

Planungsrechtlich wird dem Antrag auf Vorbescheid zur geplanten Errichtung der in Rede stehenden 3 WEA in der Gemarkung Benndorf gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zugestimmt, da öffentliche Belange, welche durch den Bereich Bauleitplanung zu beurteilen sind, nicht berührt werden.

Zu I. Nr. 2 dritter Anstrich

Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 S. 1

Nr. 1 BauGB

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra verfügt über einen durch Bekanntmachung rechtskräftigen Flächennutzungsplan, welcher u. a. den in Rede stehenden Gesamtstandort als „bestehendes Sondergebiet für Windenergie“ ausweist. Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem REP Halle. Somit ist die Kommune ihrer Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB grundsätzlich nachgekommen, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Der Standort der WEA 03 befindet sich eindeutig innerhalb und die Standorte WEA 01 und WEA 02 sind diesem räumlich grundsätzlich zuzuordnen.

Städtebauliche Einwände dagegen werden somit nicht geltend gemacht.

Das in Rede stehende Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, u. a. mit der Gemeinde Benndorf (§ 35 Abs. 3 Punkt 1 BauGB).

Gemeindliches Einvernehmen

Mit Schreiben der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra vom 23.01.2025 erteilt diese im Namen und Auftrag der Gemeinde Benndorf das gemeindliche Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Zusammenfassung der Entscheidung

Die beteiligten Fachbehörden haben die Unterlagen geprüft und die planungsrechtliche Zulässigkeit in dem hier angefragten Umfang bestätigt.

Das Gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Unter diesen Voraussetzungen soll nach § 9 Abs. 1a BImSchG unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Vorbescheid erteilt werden. Die Ausnahme des § 9 Abs. 1a Satz 2 ist gegeben, da es sich bei dem noch zu führenden Genehmigungsverfahren um ein Repoweringverfahren nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG handelt.

Da die mit diesem Vorbescheid festgestellten Genehmigungsvoraussetzungen kritisch für die grundlegende Genehmigungsfähigkeit der WEA sind, besteht auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides, um ein ausreichende Investitionssicherheit für die weitere Planung des Vorhabens zu erreichen.

Errichtung und Betrieb von WEA liegen nach § 2 Satz 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Damit ist das berechnigte Interesse zur Erteilung des beantragten Vorbescheides auch in besonders qualifizierter Form gegeben.

Damit wird der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach hat die EnBW Windkraftprojekte GmbH die Kosten des Verfahrens zu tragen, da Sie mit dem Antrag auf Vorbescheid Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben hat. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Hinweise

Allgemein

- 4.1 Dieser Vorbescheid berechnigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
- 4.2 Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4.3 Gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG wird der Vorbescheid unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

Landesplanerische Hinweise

- 4.4 Mit fortschreitendem Planungsstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle sind Änderungen der hier formulierten Standortbeurteilung zu erwarten. Auf der Grundlage des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle würden die o. g. Standorte der antragsgegenständlichen WEA 01 und WEA 02 außerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie liegen, WEA 01 auch außerhalb des Beurteilungsspielraumes.

- 4.5 Private Antragsteller sind über § 4 Absatz 2 ROG i. V. m. § 35 Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB und übergangsweise über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an die Ziele der Raumordnung strikt gebunden. Das heißt, ein im Außenbereich über § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Wind-Vorhaben, kann nicht zugelassen werden, wenn es Zielen der Raumordnung widerspricht. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung entfalten ggü. dem privaten Antragsteller grundsätzlich keine Bindungswirkung.
- 4.6 Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 zudem die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.
- 4.7 Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).

Regionalplanerische Hinweise

- 4.8 Die Regionalversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 06.11.2024 mit Beschluss-Nr. II-09-2024 den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen freigegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA erfolgt in der Zeit vom 12.02.2025 bis zum 11.04.2025.
Auf der Grundlage des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle ist festzustellen, dass die o. g. Standorte der beantragten Windenergieanlagen WEA_01 und WEA_02 außerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie liegen.
- 4.9 In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG der Ebene der Regionalplanung liegen nicht vor.
- 4.10 Die Voraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB liegen nicht vor.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen, einzulegen.

Im Auftrag


Hooper
Amtsleiter

Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

Anlage 1

Antragsunterlagen

- Antrag nach § 9 Abs. 1 BImSchG – Deckblatt	1 Blatt
- Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
- Kapitel 1 Antrag auf Vorbescheid und Ausgangssituation	1 Blatt
- Kapitel 2 Antragsteller und zentrale Ansprechpartner, Kapitel 3 Standorte und Parklayout der Windenergieanlagen	1 Blatt
- Kapitel 4 Anlagenkonzeption	1 Blatt
- Anlagenverzeichnis	1 Blatt
- Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Formular 1	3 Blatt
- Vorbescheid nach § 9 BImSchG - Formular 1d	1 Blatt
- Vollmacht vom 14.08.2024 für Herrn Matthias Schneider	1 Blatt
- Vollmacht vom 01.02.2022 für Herrn Marcus Trümper	1 Blatt
- Topographische Karte (Maßstab 1:25.000) vom 05.11.2024	1 Blatt
- Liegenschaftskarte (Maßstab 1:2.000) vom 24.10.2024 für Flurstück 78	1 Blatt
- Liegenschaftskarte (Maßstab 1:2.000) vom 24.10.2024 für Flurstück 80	1 Blatt
- Liegenschaftskarte (Maßstab 1:2.000) vom 24.10.2024 für Flurstück 109	1 Blatt
- Grundkarte (Maßstab 1:5.000) vom 05.11.2024	1 Blatt
- Koordinatenliste	1 Blatt
- Auszug aus Gestattungsvertrag (Nutzungsvertrag Erbengemeinschaft Raab) vom 02.07.2029	6 Blatt
- Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/ 6.X vom 24.01.2023	2 Blatt

Ergänzung vom 21.01.2025

- Antrag nach § 9 Abs. 1 BImSchG- Deckblatt	1 Blatt
- Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
- Kapitel 1 Antrag auf Vorbescheid und Ausgangssituation	2 Blatt
- Kapitel 2 Antragsteller und zentrale Ansprechpartner, Kapitel 3 Standorte und Parklayout der Windenergieanlagen	1 Blatt
- Kapitel 4 Anlagenkonzeption	1 Blatt
- Anlagenverzeichnis	1 Blatt
- Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Formular 1	3 Blatt
- Vollmacht vom 02.12.2024 für Herrn Matthias Schneider	1 Blatt
- Vollmacht vom 02.12.2024 für Herrn Marcus Trümper	1 Blatt
- Anlage 6 Koordinatenliste	1 Blatt
- Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB – Bestandsanlagen	1 Blatt
- Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB – Nordex N 163	1 Blatt
- Übersichtskarte Abstand bestand WEA – geplante WEA	1 Blatt

Rechtsquellenverzeichnis

AllGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2025 (GVBl. LSA Nr. 2/2025)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 58)

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355)

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

EEG 2023 - Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG-2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

LEP- LSA 2010 - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Feb. 2011 (GVBl. LSA S. 160)

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)

Imm-ZustVO - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

REP Halle - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) vom 21.12.2010 sowie Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2023, genehmigt am 27.11.2023

ROG - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)

VWGO - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328)

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

WindBG - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)